

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Planuna TW/SW

Senftenberg, 10.12.2024

Stellungnahme Reg.-Nr.: WAL 2024/388
Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer
Vorentwurf

Sehr geehrter

auf Ihre Anfrage vom 6. November 2024 erhalten Sie einen Übersichtsplan und 9 Bestandspläne über die öffentlichen Anlagen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) in den angefragten Planungsgebieten. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Lage der Leitungen von der Darstellung in den Lageplänen abweichen kann.

Bitte beteiligen Sie die Wasserverband Lausitz Betriebsführung GmbH (WAL-Betrieb) an den weiteren Planungsverfahren zur Prüfung der trink- und schmutzwasserseitigen Erschließungsmöglichkeit für die Bauflächen sowie zur Stellungnahme hinsichtlich der von den Vorhaben berührter Anlagen des WAL.

Der Wasserverband Lausitz ist rechtzeitig bei der Aufstellung und Planung von Bebauungsplänen einzubeziehen. Bei Änderungen der Planungsunterlagen für die Bebauungsflächen sind dem WAL-Betrieb die Unterlagen gesondert zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie, bei laufenden Planungsverfahren die vorrangigen Registriernummern des WAL anzugeben, ansonsten ist eine Bearbeitung Ihrer Anfrage nicht möglich.

Innerhalb der Teilgebiete 1 (GI _ Industriegebiet), 2 (S _ Sonderbauflächen _ Photovoltaik), 3 (SO _ Sondergebiet _ Windenergie), 4 (SO- _ Sondergebiet _ Windenergie) und 5 (S_ Sonderbaufläche _ Gewerbliche Bergbaunachsorge) befinden sich keine Trink- und Schmutzwasseranlagen des WAL.

Zum Schutz der WAL-Leitungen berücksichtigen Sie bitte bei der planungstechnischen Vorbereitung und Ausführung die nachfolgenden allgemeinen Sicherheitsforderungen:

- Wir weisen darauf hin, dass die im Lageplan enthaltenen Bestandsangaben des WAL in Lage und Höhe von der tatsächlichen Situation abweichen können. Das bauausführende Unternehmen hat sich selbst über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen z.B. Suchschachtungen zu informieren.
- In Kreuzungs- und Näherungsbereichen mit Anlagen des WAL ist Handschachtung vorzusehen.
- Kabel und andere Medienträger sind in einem seitlichen Sicherheitsabstand von mind. 0,40 m zu Leitungen des WAL zu verlegen. Werden Leitungen des WAL gekreuzt, muss der Sicherheitsabstand mind. 0,20 m ober- bzw. unterhalb der Trinkwasser-/Schmutzwasserleitungen betragen.
- Kreuzungen vorhandener Leitungen haben unter Einhaltung eines Winkels von 90 Grad zu erfolgen.
- Sollten Leitungen mittels Durchörterung gekreuzt werden, ist vor der Ausführung die Tiefenlage festzustellen. Dazu können Suchschachtungen erforderlich sein. Liegen die Leitungen oberhalb der Durchörterung, sind sie im Kreuzungsbereich frei zu schachten.
- Bei Niveauveränderungen sind die Straßenkappen einschl. Gestänge und die Schachtabdeckungen der neuen Höhe anzupassen.
- Die höhenmäßige Anpassung unserer Straßenkappen und Schachtabdeckungen ist in einem Bestandsplan/-riss zu dokumentieren. Die Bestandsunterlagen sind im Höhensystem DHHN 92 und Lagesystem ETRS 89 zu erstellen und dem WAL zu übergeben.
- Ein Abtrag von Erdmassen im Bereich vorhandener Leitungen des WAL ist nur in dem Maß zulässig, dass die frostfreie Tiefenlage (Trinkwasser 1,50 m; Abwasser 0,80 m Überdeckung) erhalten bleibt.
- Eine Überbauung (deckungsgleiche Verlegung) der Leitungen des WAL ist nicht gestattet.
- Bei Unterschreitung der genannten Sicherheitsabstände zu den Anlagen des WAL gehen die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehenden Folgekosten zu Lasten des Verursachers.
- Leitungen des WAL dürfen nicht durch Straßen-/Rasenborde sowie Entwässerungsleitungen, -gräben oder Rigolen überbaut werden.
- Standorte für Baumpflanzungen und tiefwurzelnde Gehölze sind so festzulegen, dass ein Sicherheitsabstand von mind. 2,50 m zwischen Stammachse und Rohraußenkante (tiefwurzelnde Gehölze mind. 1,0 m) eingehalten wird. Anpflanzungen innerhalb des genannten Schutzbereiches sind mit der WAL-Betrieb konkret abzustimmen. Müssen bei Havarie und Wartungsarbeiten behindernde Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches bzw. in den Schutzbereich hineinragende Anpflanzungen entfernt werden, werden diese vom WAL nicht ersetzt.
- Standorte für Beleuchtungsmasten und -schränke können im seitlichen Sicherheitsabstand von 2,0 m zu Leitungen des WAL festgelegt werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zur Trinkwasserleitung ist das Fundament der Beleuchtungs-Anlage ca. 0,5 m tiefer zu gründen als die Sohle der Rohrleitung liegt. Ein seitlicher Abstand von 1,0 m zu Anlagen des WAL darf nicht unterschritten werden.
- Erd- und Rückbauarbeiten in Leitungsbereichen des WAL sind so auszuführen, dass eine Zerstörung oder nachhaltige Beeinflussung der Leitungen ausgeschlossen wird.
- Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen des WAL ausgeschlossen ist. Zu Bodenverdichtungen über Leitungen des WAL sind keine maschinellen Baugeräte einzusetzen. In Bereichen ohne Oberflächenbefestigung dürfen Leitungen nicht in Längsrichtung befahren werden. Werden Leitungen durch Fahrtrassen (Baustraßen) gekreuzt, sind spezielle Überfahrten vorzusehen.

- Der Zugang zu den Anlagen des WAL muss gewährleistet werden. Geländeanschlüßungen sind hinsichtlich der entstehenden Tiefenlage der Leitungen konkret mit WAL-Betrieb abzustimmen. Bei Veränderungen der Geländeneiveaus sind vorhandene Straßenkappen (einschließlich Gestänge) und die Schachtabdeckungen der neuen Höhe anzupassen.
- Die Lagerung von Materialien, Geräten und Aushub sowie das Abstellen von Containern und Bauwagen über Leitungen des WAL sind nicht gestattet.
- Freigelegte Anlagen des WAL sind so zu sichern, dass eine Lageänderung der Leitung verhindert wird. Ferner ist die Leitungsisolierung vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
- Mehraufwendungen und Folgekosten an den eigenen oder an den Anlagen des WAL, die durch den Eigentümer bzw. Betreiber, der neu zu verlegenden Medien oder Anlagen bzw. verlegten Medien oder Anlagen veranlasst werden, gehen zu deren Lasten. Insofern sind der WAL und die WAL-Betrieb GmbH von diesen Kosten und den Forderungen Dritter freigestellt.
- Weitere allgemeine Hinweise zur Bauvorbereitung und –ausführung entnehmen Sie bitte beiliegendem Merkblatt.

Trinkwasseranlagen des WAL, welche außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen liegen, unterliegen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 nachfolgend aufgeführten Nutzungsbeschränkungen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf einen erforderlichen Schutzstreifen wie folgt:

Nennweite	Schutzstreifenbreite
Bis DN 150	4 m (je 2 m ab Leitungssachse)
Über DN 150 bis DN 400	6 m (je 3 m ab Leitungssachse)
Über DN 400 bis DN 600	8 m (je 4 m ab Leitungssachse)
Über DN 600	10 m (je 5 m ab Leitungssachse)

Innerhalb der Schutzstreifen dürfen:

- keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden, die den Betrieb, die Funktion und die Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen behindern oder gefährden können.
- Ebenfalls sind die Schutzstreifen von Anpflanzungen freizuhalten, welche die Sicherheit und Wartung der Rohrleitungen beeinträchtigen. Das trifft insbesondere das Pflanzen von Bäumen sowie tiefwurzelnde Gehölze und Sträucher.
- Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden, die Nutzung als Parkfläche ist möglich.
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.
- Baumaßnahmen im Schutzbereich der Anlagen des WAL sind anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- Bei Befahrbarkeit (Baustraßen etc.) des Schutzstreifens sind die Belastungsklassen zu beachten.
- Geländeänderungen, insbesondere Niveauveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.
- Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

- Bestehende Zufahrten sind unbedingt zu erhalten.

Die Schutzstreifen sind notwendig, um den Bestand, den Betrieb und die Wartung der Leitungen zu sichern. Dazu muss der Zugang zu den Leitungen, Schächten, Straßeneinläufen, Schiebern, Hydranten und Hausanschlussschellen gewährleistet sein.

Freundliche Grüße

Anlagen